



Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
Graubünden
Stadtgartenweg 11
7000 Chur

Per Email an: info@bvfd.gr.ch

Chur, 25. Januar 2013

Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Mario Cavigelli
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Fischereigesetzes. Gerne geben wir dazu unsere Stellungnahme ab. Wir beschränken uns dabei auf die Änderung von **Art. 14**, das heisst zur **Aufhebung des Watverbotes**.


Alle Übergangsbereiche zwischen unterschiedlichen Lebensräumen, sogenannte Ökotone, sind in Bezug auf die Biodiversität von grossem Wert. Denn in diesen Übergangsbereichen ist die Artenvielfalt und das Vorkommen seltener Arten gross. Dies gilt besonders auch für die Uferbereiche von Gewässern. In diesen Bereichen leben zudem Tier- und Pflanzenarten, die gesetzlich geschützt sind. Mit der Aufhebung des Watverbotes wird die Nutzung der Uferbereiche komplett frei gegeben. Dies hat Auswirkungen auf die Fischbrut, aber auch auf die Ufervegetation, Kleinlebewesen und Vögel. Da der Beginn der Fischerei mit der Brutzeit vieler Vögel zusammenfällt, werden durch die Aufhebung des Watverbotes Konflikte entstehen, welche sich negativ auf geschützte Pflanzen- und Tierarten und somit auch auf die Biodiversität auswirken. Dies ist mit der Biodiversitätsstrategie des Bundes nicht vereinbar. Im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz heisst es in Art. 18 Abs. 1bis explizit: „Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, ...“. Es gibt keinen Grund diesen gesetzlich festgeschriebenen Schutz nun zu lockern und das Watverbot aufzuheben.

Die **SP Graubünden beantragt** gestützt auf Art. 18 Abs. 1 und 1bis und Art. 21 Natur- und Heimatschutzgesetz sowie Art. 14 Abs. 3 Anhang 1 und 3 Natur- und Heimatschutzverordnung, gestützt auf Art. 7 Abs. 4, 5 und 6 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel sowie gestützt auf die Biodiversitätsstrategie des Bundes, **das Watverbot im Fischereigesetz zu belassen**.

Falls an der Aufhebung des Watverbotes festgehalten wird, sind bis Ende 2014 ökologisch wertvolle Abschnitte von Fliessgewässern (Auen, Kiesbänke und revitalisierte Flussabschnitte) und stehenden Gewässern zu bezeichnen, in denen alle Sport- und Freizeitaktivitäten inklusive der Fischerei verboten sind. Die Ausscheidung solcher Gebiete soll in Zusammenarbeit mit dem Amt für Natur und Umwelt erfolgen.

Mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei
Kanton Graubünden



Johannes Pfenninger
Präsident SP-Fachkommission
Umwelt-, Verkehr- u. Energie



Tamara Gianera
Parteisekretärin